Rahmenvereinbarung

über die Miete, Lieferung, Bereitstellung, Einrichtung und den Service von Multifunktionssystemen an mehreren Standorten des EJF

1. Gegenstand der Rahmenvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die bedarfsgerechte Miete, Lieferung, Bereitstellung und Einrichtung der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Multifunktionssysteme einschließlich der vereinbarten Serviceleistungen sowie der jeweils beauftragten optionalen Ausstattungen.
Art, Beschaffenheit und Leistungsumfang bestimmen sich abschließend nach dieser Rahmenvereinbarung, der Leistungsbeschreibung sowie den jeweils als gesonderte Dokumente beigefügten Anlagen, einschließlich des Preisblatts als **Anlage 4**.

(2) Die Rahmenvereinbarung dient der bedarfsgerechten Ausstattung der zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens bestehenden sowie während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung neu hinzukommenden, übernommenen, erweiterten oder verlagerten Standorte des Auftraggebers innerhalb Deutschlands.

(3) Die Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf den Abruf einer bestimmten Anzahl von
Geräten, Gerätetypen, Optionen, Serviceleistungen oder Abrufzeitpunkten. Die in den Vergabeunterlagen angegebene Menge stellt eine Prognose des voraussichtlichen Bedarfs des Auftraggebers dar.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Einzelaufträge über die Bereitstellung und die Miete von Geräten nach Maßgabe seines tatsächlichen Bedarfs zu erteilen.

(5) Die Rahmenvereinbarung wird mit einem Auftragnehmer geschlossen. Einzelabrufe erfolgen auf Grundlage und nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung ohne Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens.

2. Vertragsunterlagen und Rangfolge

(1) Bestandteile der Rahmenvereinbarung sind:

- diese Rahmenvereinbarung
- die Leistungsbeschreibung mit ihren Anlagen, darunter das Preisblatt als **Anlage 4**
- das Angebot des Auftragnehmers.

(2) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt die vorstehende Rangfolge.

(3) Das den Vergabeunterlagen als **Anlage 4** beigefügte Preisblatt wird in der nach Zuschlagserteilung maßgeblichen Fassung Bestandteil der Rahmenvereinbarung. Die darin angebotenen Preise und sonstigen Preisangaben sind verbindlich.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für sonstige Vertrags- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers, soweit deren Einbeziehung nicht ausdrücklich in den Vergabeunterlagen vorgesehen ist.

(5) Ergänzende Angaben des Auftragnehmers im Angebot gelten nur, soweit sie den Vergabeunterlagen nicht widersprechen und keine Abweichung von verbindlichen Anforderungen enthalten.

(6) Die Rahmenvereinbarung kommt mit Erteilung des Zuschlags auf das erfolgreiche Angebot zustande. Einer gesonderten Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung durch die Vertragsparteien bedarf es nicht, sofern gesetzlich keine abweichende Form vorgeschrieben ist.

3. Mengen und Höchstmenge

(1) Der voraussichtliche Gesamtbedarf während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt insgesamt ca. 670 Geräte.

(2) Die verbindliche Höchstmenge der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung insgesamt abzurufenden Geräte beträgt 1.040 Geräte.

(3) Aus der genannten Schätzmenge ergibt sich keine Mindestabnahmeverpflichtung des Auftraggebers.

(4) Die Höchstmenge von 1.040 umfasst sämtliche Geräte, die während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung aufgrund der wirksam erteilten Einzelabrufe beauftragt werden, unabhängig davon, ob diese für bestehende, neue, erweiterte oder verlagerte Standorte oder zur Deckung eines sonstigen zusätzlichen Bedarfs vorgesehen sind.

(5) Rückgaben, Kündigungen, sonstige vorzeitige Beendigungen oder sonstige Verringerungen der Anzahl bereits geleaster Geräte erhöhen die Höchstmenge nach Absatz 2 nicht und führen insbesondere nicht dazu, dass die entsprechende Gerätemenge erneut abgerufen werden darf.

(6) Nach Erreichen der Höchstmenge von 1.040 können keine weiteren Geräte aufgrund dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden.

4. Bedarfsänderungen und neue Standorte

(1) Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung zusätzliche Geräte abzurufen, wenn sich aufgrund der Eröffnung, Übernahme, Erweiterung oder Verlagerung von Standorten ein zusätzlicher Bedarf ergibt.

(2) Ein solcher zusätzlicher Bedarf wird innerhalb der Rahmenvereinbarung durch einen weiteren Abruf gedeckt, sofern

- die abzurufenden Geräte vom Gegenstand und Leistungsumfang dieser Rahmenvereinbarung umfasst sind,
- der Einzelabruf innerhalb der vertraglich festgelegten Abruffrist erfolgt und
- die insgesamt aufgrund der Rahmenvereinbarung abgerufene Geräteanzahl die vereinbarte Höchstmenge nicht überschreitet.

(3) Die Tatsache, dass ein Gerät für einen neu hinzukommenden oder erweiterten Standort benötigt wird, begründet keinen gesonderten Vergütungsanspruch oder Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Preise. Es gelten die in der Rahmenvereinbarung und im Preisblatt festgelegten Bedingungen.

(4) Eine Umsetzung der Geräte innerhalb eines Standorts oder zwischen den vom Auftraggeber betriebenen Standorten ist grundsätzlich zulässig und wird separat beauftragt.

5. Einzelabrufe und Abrufchargen

(1) Die Geräte werden in einzelnen Abrufchargen abgerufen. Eine Abrufcharge bezeichnet die Gesamtheit der Mietgegenstände, die der Auftraggeber mit einem einzelnen, inhaltlich zusammengehörenden Einzelabruf auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abruft.

(2) Für jeden Einzelabruf gelten die folgenden Mitteilungspflichten: Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer mit dem verbindlichen Einzelabruf folgende Angaben vollständig und eindeutig mitzuteilen:

- Anzahl der im Rahmen des jeweiligen Einzelabrufs abzurufenden Geräte,
- Gerätetyp sowie die für jedes abzurufende Gerät geforderte konkrete Ausstattung,
- Einsatzort beziehungsweise Standort jedes abzurufenden Geräts,
- weitere Angaben, die seinem Verantwortungs- und Einflussbereich zuzuordnen und für die Bestimmung der abzurufenden Leistung wesentlich sind.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Zugang des verbindlichen Einzelabrufs folgende Angaben vollständig und eindeutig mitzuteilen:

- den für die jeweilige Abrufcharge maßgeblichen Liefer- und Bereitstellungstermin,
- die MAC-Adresse jedes zugeordneten Geräts nach Zuordnung der für die jeweilige Abrufcharge vorgesehenen Geräte.

Weitere für die Durchführung der Abrufcharge erforderliche Angaben sind von der jeweils verantwortlichen Vertragspartei unverzüglich nach Kenntnis des Erfordernisses vollständig und eindeutig mitzuteilen.
Ein verbindlicher Einzelabruf entspricht den Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung, wenn die vom Auftraggeber mit dem Einzelabruf mitzuteilenden Angaben vollständig und eindeutig vorliegen. Das Fehlen der vom Auftragnehmer nach dem Einzelabruf mitzuteilenden Angaben sowie sonstiger Angaben, die ausschließlich der Durchführung der Abrufcharge dienen, berührt das Zustandekommen des Einzelvertrages nicht.

(3) Jeder Einzelabruf bezieht sich auf eine eigenständige Abrufcharge.

(4) Mit Zugang eines den Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung entsprechenden verbindlichen Einzelabrufs beim Auftragnehmer kommt der Einzelvertrag über die betreffende Abrufcharge zu den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung zustande. Einer gesonderten Annahmeerklärung des Auftragnehmers bedarf es nicht. Der Auftragnehmer hat den Eingang des Einzelabrufs unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die Eingangsbestätigung dient ausschließlich der Dokumentation und ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Einzelvertrages.

(5) Die einzelnen Abrufe können hinsichtlich Menge, Zeitpunkt des Einzelabrufs und Einsatzort voneinander abweichen.

6. Einzelverträge und Mietlaufzeit

(1) Für jede Abrufcharge gilt eine eigenständige Mietlaufzeit von 60 Monaten, unabhängig vom Beginn und Ende der Mietlaufzeiten anderer Abrufchargen.

(2) Die Mietlaufzeit beginnt mit der vollständigen, vertragsgemäßen Bereitstellung, betriebsbereiten Inbetriebnahme und dokumentierten Abnahme der jeweiligen Abrufcharge nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete beginnt frühestens mit diesem Zeitpunkt.

(3) Einzelabrufe sind nur bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Rahmenvereinbarung zulässig. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des wirksamen Abrufs.

7. Lieferung, Bereitstellung und sonstige Kosten

(1) Der Auftragnehmer hat die Geräte entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung vollständig, funktionsfähig und betriebsbereit am im Einzelabruf bezeichneten Einsatzort bereitzustellen und einzurichten.

(2) Eine gesonderte Vergütung für Lieferung und Bereitstellung sowie für die Abholung der Geräte nach regulärem Vertragsende oder im Rahmen einer vertragsgemäßen vorzeitigen Rückgabe kann nicht verlangt werden.

(3) Nicht im Preisblatt ausgewiesene Entgelte, Nebenkosten, Zuschläge und Auslagen können nicht nachgefordert werden.

8. Option zur vorzeitigen Rückgabe

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelne Geräte einer Abrufcharge vor Ablauf der regulären Mietlaufzeit zurückzugeben.

(2) Die vorzeitige Rückgabe ist frühestens nach Ablauf von 24 Monaten seit Beginn der Mietlaufzeit der jeweiligen Abrufcharge zulässig.

(3) Die vorzeitige Rückgabe ist dem Auftragnehmer unter Angabe des vorgesehenen Rückgabetermins mit einer Frist von drei Monaten in Textform anzukündigen.

(4) Die vorzeitige Rückgabe darf je Abrufcharge insgesamt höchstens 10 % der ursprünglich abgerufenen Geräte umfassen. Ergibt die Berechnung der zulässigen Rückgabemenge keine ganze Zahl, ist auf die nächstniedrigere ganze Zahl abzurunden. Ergibt die Berechnung weniger als ein Gerät, ist abweichend hiervon die Rückgabe eines Geräts zulässig.

(5) Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der monatlichen Miete, für die von der vorzeitigen Rückgabe betroffenen Geräte endet mit dem vereinbarten Rückgabetermin, sofern die Geräte zu diesem Zeitpunkt entsprechend den vertraglichen Rückgabebedingungen zur Abholung bereitgestellt sind. Eine verspätete oder unterbliebene Abholung durch den Auftragnehmer lässt das Ende der Zahlungspflicht unberührt.

(6) Für die vertragsgemäße Ausübung der vorzeitigen Rückgabeoption fallen keine zusätzlichen Vorfälligkeits-, Ablöse- oder sonstigen Entschädigungszahlungen an.

(7) Die Rückgabe erfolgt nach Maßgabe der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Rückgabebedingungen.

(8) Der Auftragnehmer hat die von der vorzeitigen Rückgabe betroffenen Geräte zum vereinbarten Rückgabetermin oder innerhalb einer mit dem Auftraggeber abgestimmten Frist abzuholen. Die Abholung erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber am jeweiligen Einsatzort.

(9) Die vorzeitige Rückgabe einzelner Geräte führt ausschließlich zur Beendigung der Miete der betreffenden Geräte. Der Einzelvertrag bleibt hinsichtlich der nicht zurückgegebenen Geräte unverändert bestehen. Die vorzeitige Rückgabe bereits geleaster Geräte und der Abruf zusätzlicher Geräte sind voneinander unabhängige Vorgänge.

9. Ende der Rahmenvereinbarung

(1) Die Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von 48 Monaten ab dem 01.02.2027.

(2) Die Laufzeit der vor Ablauf der Rahmenvereinbarung wirksam geschlossenen Einzelverträge bleibt von der Beendigung der Rahmenvereinbarung unberührt. Die für diese Einzelverträge geltenden vertraglichen Pflichten der Vertragsparteien bestehen über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus fort, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der jeweiligen Einzelverträge erforderlich ist.

(3) Die für eine Abrufcharge vereinbarten Preise gelten bis zum Ende des jeweiligen Einzelvertrages fort.

10. Eigentumsverhältnisse, Nutzung und Rückgabe

(1) Die im Rahmen der Einzelabrufe bereitgestellten Multifunktionssysteme verbleiben während der gesamten Vertragslaufzeit im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erwirbt durch die Überlassung der Geräte kein Eigentum an den Mietgegenständen.
Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er zur Überlassung der Mietgegenstände berechtigt ist und Rechte Dritter der vertragsgemäßen Nutzung durch den Auftraggeber nicht entgegenstehen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Mietgegenstände während der Vertragslaufzeit bestimmungsgemäß und entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu nutzen.

(3) Die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlichen Verbrauchsmaterialien, insbesondere Toner, sind Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs und werden vom Auftragnehmer ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind Papier und Heftklammern, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots sind. Der Auftragnehmer ist für eine ausreichende und rechtzeitige Versorgung mit den erforderlichen Verbrauchsmaterialien verantwortlich. Eine gesonderte Berechnung von Toner oder sonstigen im vereinbarten Full-Service-Leistungsumfang enthaltenen Verbrauchsmaterialien ist ausgeschlossen.

(4) Nach Beendigung eines Einzelvertrages werden die Mietgegenstände durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten abgeholt.
Die Rückgabe erfolgt in dem Zustand, der sich aus einer vertragsgemäßen Nutzung unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung ergibt. Für Verschleiß und Abnutzung, die auf einer vertragsgemäßen Nutzung beruhen, hat der Auftraggeber keinen Ersatz zu leisten.

11. Datenschutz und Datensicherheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen die für den Auftraggeber geltenden kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten, soweit diese auf die jeweilige Verarbeitung Anwendung finden.
Die gesetzlichen und kirchlichen Datenschutzpflichten bleiben von den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unberührt.

(2) Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen und nur im hierfür erforderlichen Umfang verarbeiten.
Eine Nutzung der Daten zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers ist nicht zulässig.
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Leistungserbringung betrauten Personen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Weisungen Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten.
Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen bzw. kirchlichen Datenschutzbestimmungen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Multifunktionssysteme im Rahmen der vereinbarten Wartungs- und Supportleistungen fernzuwarten.
Fernwartungszugriffe dürfen ausschließlich zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Wartungs-, Fehlerbehebungs-, Diagnose- und Supportleistungen erfolgen.
Der Zugriff ist auf das für den jeweiligen Zweck erforderliche Maß zu beschränken.
Soweit technisch möglich, ist der Fernwartungszugriff durch den Auftraggeber freizugeben und nach Abschluss der Wartungsarbeiten zu beenden.
Dauerhafte, unkontrollierte Fernwartungszugänge sind nicht zulässig.

(4) Der Auftragnehmer hat Fernwartungsverbindungen nach dem Stand der Technik angemessen abzusichern.
Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zur Authentifizierung, Zugriffskontrolle und Verschlüsselung einzusetzen.
Der Auftragnehmer hat technische Vorkehrungen zu treffen, durch die ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers soweit wie technisch möglich ausgeschlossen oder auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
Ein Zugriff auf Inhalte von Dokumenten, Druckaufträgen, Scanvorgängen, Adressbüchern oder sonstigen personenbezogenen Daten ist nur zulässig, soweit dies zur Durchführung der konkret erforderlichen Wartungs- oder Fehlerbehebungsleistung unvermeidbar ist.

(5) Soweit im Rahmen der Wartung, Fernwartung oder sonstigen Leistungserbringung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers erfolgt, gelten die Regelungen des § 30 DSG-EKD. Dies gilt insbesondere auch für die Prüfung oder Wartung

automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Ist eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach § 30 DSG-EKD erforderlich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Verarbeitung einen Vertragsentwurf vorzulegen. Die abgeschlossene Vereinbarung wird Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Zutrittskontrolle
- Zugangskontrolle
- Zugriffskontrolle
- Weitergabekontrolle
- Eingabekontrolle
- Verfügbarkeitskontrolle
- Trennung von Daten
- sicheren Fernwartung
- sicheren Löschung

Die Maßnahmen müssen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Der Auftragnehmer hat die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(7) Soweit die Multifunktionssysteme über Festplatten, SSDs oder sonstige interne Speichermedien verfügen, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die darauf gespeicherten Daten des Auftraggebers vor einem Austausch, Ausbau, einer Reparatur oder Rückgabe des Gerätes angemessen geschützt werden.
Der Auftragnehmer darf auf den Speichermedien gespeicherte Daten nicht zu eigenen Zwecken nutzen, auswerten, kopieren oder anderweitig verarbeiten.

(8) Muss ein Speichermedium aufgrund eines Defekts oder aus sonstigen Gründen aus einem Multifunktionssystem ausgebaut werden, darf dieses Speichermedium die Räumlichkeiten des Auftraggebers grundsätzlich erst verlassen, nachdem die darauf befindlichen Daten durch den Auftragnehmer sicher gelöscht wurden.
Ist eine sichere Löschung technisch nicht möglich, verbleibt das Speichermedium beim Auftraggeber oder wird diesem zur sicheren Löschung bzw. Vernichtung übergeben, sofern keine andere gleichwertige und datenschutzkonforme Lösung vereinbart wurde.

(9) Vor der Abholung eines Mietgerätes hat der Auftragnehmer sämtliche auf dem Gerät gespeicherten Daten des Auftraggebers entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung sicher und unwiederbringlich zu löschen und das Gerät, soweit technisch möglich und erforderlich, auf die Werkseinstellungen zurückzusetzen. Die Löschung muss nach einem dem Schutzbedarf angemessenen und anerkannten Verfahren erfolgen. Die Löschung ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachvollziehbar zu bestätigen. Die Bestätigung muss mindestens das betroffene Gerät, das betreffende Speichermedium, den Zeitpunkt der Löschung und das angewendete Löschverfahren benennen.

(10) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur im Rahmen der vertraglichen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen einsetzen.
Soweit Unterauftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erhalten können, sind diese entsprechend den Anforderungen des § 30 DSG-EKD vertraglich zu verpflichten.
Der Auftragnehmer bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen verantwortlich.

(11) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über ihm bekannt gewordene Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten oder sonstige erhebliche Datenschutz- bzw. IT-Sicherheitsvorfälle, die Daten oder Systeme des Auftraggebers betreffen können.
Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die zur Bewertung und Bearbeitung des Vorfalls erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(12) Mit Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages sowie bei einer vertragsgemäßen vorzeitigen Rückgabe einzelner Geräte sind sämtliche Zugriffsrechte des Auftragnehmers auf die Systeme des Auftraggebers zu deaktivieren, soweit sie nicht für die ordnungsgemäße Rückgabe oder Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Personenbezogene Daten des Auftraggebers, die sich noch im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers befinden, sind entsprechend den gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben zu löschen oder zurückzugeben. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.

12. Service Level und Servicegutschriften bei Nichteinhaltung

(1) Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sind verbindlich. Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Prioritätsstufen und die Voraussetzungen für deren Zuordnung sind für die Anwendung dieser Regelungen maßgeblich.

(2) Hält der Auftragnehmer bei einer Störung der Priorität 1 oder Priorität 2 die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten nicht ein und hat er dies zu vertreten, erhält der Auftraggeber eine Servicegutschrift auf die monatliche Miete des betroffenen Systems. Die Servicegutschrift beträgt:

- bei Überschreitung der vereinbarten Reaktionszeit 5 % der monatlichen Miete des betroffenen Systems;
- bei Überschreitung der vereinbarten Wiederherstellungszeit 10 % der monatlichen Miete des betroffenen Systems.

Werden bei derselben Störung sowohl die Reaktionszeit als auch die Wiederherstellungszeit überschritten, wird ausschließlich die höhere Servicegutschrift in Höhe von 10 % gewährt. Eine Addition der beiden Servicegutschriften erfolgt nicht.

(3) Die Servicegutschrift wird je betroffenem System und je Störungsfall gesondert berechnet und mit der nächstfolgenden Abrechnung verrechnet. Ist eine Verrechnung mit einer weiteren Abrechnung nicht mehr möglich, hat der Auftragnehmer die Servicegutschrift an den Auftraggeber auszuzahlen.

(4) Die Summe der Servicegutschriften je betroffenem System und Kalenderjahr ist auf 20 % der für dieses System im jeweiligen Kalenderjahr geschuldeten Miete begrenzt.

(5) Eine Servicegutschrift entfällt, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Nichteinhaltung der vereinbarten Reaktions- oder Wiederherstellungszeit nicht zu vertreten hat.

(6) Für Störungen der Priorität 3 wird keine Servicegutschrift gewährt.

(7) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine Anrechnung der Servicegutschriften auf weitergehende Ansprüche erfolgt, soweit gesetzlich zulässig, insoweit, als sie denselben Nachteil ausgleichen.

13. Miete

(1) Die Vergütung wird auf Grundlage der im Preisblatt angebotenen monatlichen Miete je Gerät sowie der vereinbarten Seitenpreise berechnet.

(2) Die monatliche Miete ist für jedes vertragsgemäß bereitgestellte, in Betrieb genommene und abgenommene Gerät ab Beginn der jeweiligen Mietlaufzeit zu entrichten. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Mietlaufzeit oder bei einer wirksamen vorzeitigen Rückgabe.